

Personalratswahlen in Rheinland-PfalzAllgemeine Verfahrensvorschriften

dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
rheinland-pfalz

Die folgende Zusammenstellung der allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Wahl der Personalräte nach dem rheinland-pfälzischen Personalvertretungsrecht basiert auf

dem Personalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), geändert durch

Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
§ 136 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167)
Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2004 (GVBl. S. 457)
Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2007 (GVBl. S. 59)
Artikel 4 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)
§ 33 des Gesetzes vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205)
Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2008 (GVBl. S. 249)
Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S. 340)
Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 292)
§ 138 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319),
Artikel 11 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 430)
§ 20 des Gesetzes vom 08.07.2014 (GVBl. S. 107)
Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)
§ 5 des Gesetzes vom 04.02.2015 (GVBl. S. 2)
Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505)
Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
Artikel 5 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9)
Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
§ 11 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 212)
Artikel 1 des Gesetzes vom 03.09.2020 (GVBl. S. 421)
Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2020 (GVBl. S. 421)
§ 142 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)

und

der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), geändert durch

Artikel 1 der Verordnung vom 05.11.1996 (GVBl. S. 384)
Artikel 24 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)
Artikel 22 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
Artikel 17 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 292)
Landesverordnung vom 10.11.2011 (GVBl. S. 404)
Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)
Artikel 22 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
Artikel 18 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9)

- sowie die Vorgriffregelung des Mdl vom 06.11.2020 zu Anwendung des § 19 WOLPersVG: Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden

Die nötigen **Vordrucke** finden sich im Internet auf der Website des Ministeriums des Innern und für Sport unter

https://mdi.rlp.de/fileadmin/isis/Unsere_Themen/Buerger_und_Staat/311/Mustervordrucke_fuer_Personalratswahlen_Stand_16._Dezember_2016_.docx

Herausgegeben von der Landesleitung des dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz,
(Landesgeschäftsstelle, Postfach 1706, 55007 Mainz, Telefon 06131-611356, Telefax 06131-679995, E-Mail: post@dbb-rlp.de)

WAHL DER PERSONALRÄTE

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
1.	3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Personalrates	Bestellung des Wahlvorstandes (3 Mitglieder, evtl. 3 Ersatzmitglieder) durch den amtierenden Personalrat oder eine Personalversammlung (Wahl)	§ 16 LPersVG
			§ 16 Abs. 1 LPersVG
	(2 Monate vor Ablauf der Amtszeit)	[bei Dienststellen ohne Personalrat: durch eine Personalversammlung (Wahl) oder den Dienststellenleiter (Einsetzung)]	§ 16 Abs. 2 LPersVG
			[§ 16 Abs. 2 LPersVG]
	→	Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstands:	§ 16 Abs. 3 LPersVG]
2.	unverzüglich nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung	Bekanntgabe des Wahlvorstands Name und Gruppenzugehörigkeit des / der Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder	§ 17 LPersVG; WOLPersVG
			§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 WOLPersVG
		durch Aushang, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronisch (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	§ 1 Abs. 4 WOLPersVG
3.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands	Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer);	§ 2 Abs. 1 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
4.		Aufstellung und Auslegung des nach Gruppen gegliederten Wählerverzeichnisses; Feststellung der Anteile der Geschlechter innerhalb der Gruppen; Auslegung des Verzeichnisses an geeigneter Stelle ab Wahleinleitung (s. u. Pkt. 8) bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 2 Abs. 2 bis 4 WOLPersVG
5.	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses	Einspruchsmöglichkeit jeder/-s Beschäftigten gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses; unverzögliche Entscheidung des Wahlvorstands, ggfls. Berichtigung	§ 3 WOLPersVG
	spätestens 1 Tag vor Beginn der Stimmabgabe	schriftliche Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstands an den Einspruchsführer	§ 3 Abs. 2 WOLPersVG
6.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 4 LPersVG; 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens [Pkt. 8]), Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren (Vgl. §§ 13, 14 LPersVG)	§ 5 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG § 5 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG
7.	Achtung: Corona-Sonderrecht	Entscheidung über die (teilweise) Durchführung der Wahl als Briefwahl in angepasster Anwendung des § 19 WOLPersVG >>> siehe unter Ziffer 14; der Hinweis auf die Möglichkeit/ die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gehört auch ins Wahlausschreiben	
8.	frühestens 6 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Wahlvorstandsmitglieder, spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	Erlass eines Wahlausschreibens, von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben, <u>Inhalt</u> : § 6 Abs. 2 WOLPersVG Aushang des Wahlausschreibens (Abschrift, Abdruck) an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe	§ 6 WOLPersVG § 6 Abs. 3 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
9.	18 Kalendertage ab dem Tag nach Erlass der Wahlausschreibung (Einleitung der Wahl)	Einreichungsfrist für Wahlvorschläge; Inhalt, formale Erfordernisse: §§ 8 und 9 WOLPersVG	§ 7 WOLPersVG
10.	bis zum Ablauf der Einreichungsfrist	Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge; Vermerkung des Eingangs (Tag und Uhrzeit) auf den Vorschlägen; Prüfung anhand der §§ 8 Abs. 2 und 3 WOLPersVG, 11 LPersVG mit den Folgen aus § 10 WOLPersVG	§ 10 WOLPersVG
11.	nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG) und der Korrekturfrist (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WOLPersVG)	Nachfristsetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen (6 Arbeitstage), wenn bei Gruppenwahl nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt oder bei gemeinsamer Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt	§ 11 WOLPersVG
12.	bei Verstreichen der Einreichungsfristen	Bezeichnung der Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand (Losentscheid bei gleichzeitigem Eingang) und mit Familien- und Vornamen der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen/Bewerber und mit einem eventuell im Vorschlag enthaltenen Kennwort	§ 12 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
13.	unverzüglich nach Ablauf der Einreichungs-, Korrektur-, Nachfrist; spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Stellen des Wahlausschreiben-Aushangs bzw. ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe; die Unterzeichnernamen werden <u>nicht</u> bekannt gemacht	§ 13 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG §13 Abs. 2 WOLPersVG
14.	zum im Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkt	Durchführung der Wahlhandlung; zu beachten: Wahlgrundsätze Ausübung des Stimmrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmen	§§ 16 bis 19 WOLPersVG § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 LPersVG § 15 WOLPersVG
		Wahlhandlung	§ 16 WOLPersVG
		schriftliche Stimmabgabe Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 17 WOLPersVG § 18 WOLPersVG
	Achtung: Corona-Sonderrecht	Stimmabgabe in besonderen Fällen Anwendung des § 19 WOLPersVG: Entscheidung über (teilweise) Briefwahl Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden.	§ 19 WOLPersVG
		Sonderbestimmungen (Verhältnis- oder Mehrheitswahl bei der Wahl mehrerer Personalratsmitglieder, Gruppenvertreter oder bei der Wahl eines Personalratsmitglieds, Gruppenvertreters)	§§ 25 bis 30 WOLPersVG
15.	unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe	öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 bis 4 WOLPersVG	§ 20 Abs. 1 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
16.	danach	Fertigung der Wahlniederschrift, von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet; Inhalt: § 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6, Abs 2 WOLPersVG; Übersendung je einer Abschrift an die Dienststellenleitung und an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften	§ 21 Abs 1 Satz 1 WOLPersVG
17.	unverzüglich	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief; zweiwöchiger Aushang der Namen der Gewählten an den Aushangstellen des Wahlausschreibens, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe	§ 22 WOLPersVG § 23 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG
18.	abschließend, mindestens bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl	Aufbewahrung der Wahlakten	§ 24 WOLPersVG

Der Wahlvorstand hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu erstellen, in der er einen Beschluss gefasst hat; die Niederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (§ 14 WOLPersVG).

WAHL DER STUFENVERTRETUNGEN

Schritt	Wann?	Was?
Nr.		

3. Kapitel WOLPersVG
 Wo steht das im Gesetz?

BEZIRKSPERSONALRAT

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 WOLPersVG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 32 WOLPersVG). Im Folgenden wird lediglich auf Besonderheiten eingegangen.

- | | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1. | 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Bezirkspersonalrates | Bestellung des Bezirkswahlvorstands; er übernimmt die Wahlleitung.
In den einzelnen Dienststellen führen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Bezirkspersonalrates die Wahl durch. | §§ 16, 54 LPersVG,
§ 33 Abs. 1 WOLPersVG |
| 2. | dann unverzüglich | Bekanntgabe des Bezirkswahlvorstandes in allen Dienststellen des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde; Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch die örtlichen Wahlvorstände ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe | § 33 Abs. 3 WOLPersVG |
| 3. | Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands

dann unverzüglich | Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl und der Verteilung auf die Gruppen in den Dienststellen, Erstellen des Wählerverzeichnisses durch die örtlichen Wahlvorstände; schriftliche Mitteilung der Beschäftigtenzahl getrennt nach Gruppen und unter Angabe der Geschlechteranteile in den Gruppen an den Bezirkswahlvorstand | § 34 WOLPersVG |

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
4.	sodann	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und der Sitzverteilung auf die Gruppen durch den Bezirkswahlvorstand nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LPersVG	§ 35 WOLPersVG
5.	Achtung: Corona-Sonderrecht	Anwendung des § 19 WOLPersVG: Entscheidung über (teilweise) Briefwahl Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit/die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gehört auch ins Wahlausschreiben.	
6.	6 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands, spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	Erlass des Wahlausschreibens, Aushang durch örtlichen Wahlvorstand, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe Inhalt: § 37 Abs. 3 WOLPersVG, Ergänzungen durch örtlichen Wahlvorstand: § 37 Abs. 4 und 5 WOLPersVG	§ 37 WOLPersVG
7.	(zusammen mit Wahl des Personalrates)	Stattdfinden der Wahl des Bezirkspersonalrates („Soll“-Bestimmung)	§ 36 WOLPersVG
8.	parallel zu Personalratswahl	Stimmabgabe und Stimmzettel nach den Maßgaben des Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach	§ 40 WOLPersVG § 41 WOLPersVG

HAUPTPERSONALRAT

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die §§ 32 bis 41 WOLPersVG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 43 WOLPersVG).

1. Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 44 WOLPersVG)
2. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 45 WOLPersVG.

GESAMTPERSONALRAT

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 32 bis 41 entsprechend. An die Stelle des Bezirkswahlvorstands tritt dabei der Gesamtwahlvorstand (§§ 47 WOLPersVG, 57 Abs. 1 Satz 2, 54 Abs. 2 LPersVG).